

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule - Mittelschule - Die Lehrerin - Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Polen und die oberschlesische Schulfrage — Der Lehrer als Psychoanalytiker — Schulnachrichten — Krankenfasse — Beilage: Volkschule Nr. 2.

Polen und die oberschlesische Schulfrage

IV. Die Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien.

(Die deutsche Minderheit, das Genfer Abkommen, der Schulstreit, Unordnung der Expertise.)

Von den nahezu eine Million Einwohnern in Polnisch-Oberschlesien sind rund 300,000 deutscher Nationalität. (Diese Angabe stützt sich auf das Stimmenverhältnis bei den Novembervahlen 1926. Eine Volkszählung hat seit der Zugehörigkeit des Landes zu Polen noch nicht stattgefunden.) Schon während des Krieges, der von dem Schlagwort „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ beherrscht wurde, war man sich darüber klar, daß dort, wo beträchtliche Minderheiten abgetreten werden sollten, diesen Garantien für die Erhaltung ihres Volkstums gegeben werden mußten. Im Verlaufe unserer Ausführungen haben wir auch bereits gesehen, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Nationalität zu erhalten sucht. Sie fühlt sich eben, seit der Loslösung vom Mutterlande, gegenüber dem Polentum in eine Art Verteidigungsstellung versetzt. Besonders fürchteten die Deutschen, Polen werde zur möglichst raschen Polonisierung seines Schulwesens ähnliche Maßnahmen ergreifen, wie sie Deutschland in seinem Machtbereich zur Germanisierung sprachlicher Minderheiten von jeher angewendet hatte. Daß es jedoch nicht so weit kam, dafür sorgte schon der Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919. Durch diesen mußte Polen, in Erwartung von Gebietszuwachs mit Minderheiten, den Grundsatz anerkennen: Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder

Religion. Betreffend die Sprache heißt es in dem genannten Vertrag weiter: Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgend einer Sprache beschränkt, weder in ihren privaten oder Handelsbeziehungen, noch in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder der Veröffentlichungen aller Art, noch in öffentlichen Versammlungen. Unbeschadet der Festlegung einer öffentlichen Sprache durch die polnische Regierung, sollen den polnischen Staatsangehörigen mit einer andern Sprache als der polnischen vernünftige Erleichterungen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache im Verkehr mit den Behörden gewährt werden.

Zur Herstellung geordneter Verhältnisse in Oberschlesien wurde am 15. Mai 1922, für die Dauer von 15 Jahren, in Genf zwischen Deutschland und Polen eine Konvention vereinbart. Nach dem Entstehungsort heißt sie kurzweg das Genfer Abkommen. Es umfaßt in der französischen Originalausgabe einen stattlichen Quartband von 310 Druckseiten und regelt die Nationalitäten- und Wohnsitzfragen, den Minderheitenschutz, die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Organisation und die Aufgaben der Gemischten Kommission und des Schiedsgerichtes für Oberschlesien. Die wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens in bezug auf die Minderheitsschulen lauten:

Den Bedürfnissen der Minderheiten wird bei den öffentlichen Primarschulunterricht durch folgende Schuleinrichtungen Rechnung getragen:

a) Primarschulen, genannt Minderheits-